

Vorname Name– Straße Hausnummer– 40822 Mettmann

rhenag

Postfach 17 62

53707 Siegburg

tt.mm.2025

**Kundennummer: nnn.nnn.nnn**

**Widerspruch hinsichtlich ihres Preisanpassungsschreiben vom 10.03.2025 bzw. der korrigierten Fassung vom 17.03.2025, der letzten Abrechnung vom 09.09.2024 und des vermuteten Missbrauchs ihrer Monopolstellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich ihrer Anpassung der Preisregulierung Fernwärme zum **01.04.2025** analog zu meinem Widerspruch vom **tt.mm.yyyy** und der zuletzt auf dieser Preisformel basierenden Rechnung vom 09.09.2024 sowie allen zukünftigen Folgerechnungen, die auf der von mir beanstandeten Preisgleitklausel beruhen.

#### Begründung

Bezugnehmend auf die Mails der Fernwärmegruppe Mettmann-West vom 17.08.2024, 29.08.2024, 15.09.2024 und 22.09.2024 an die rhenag AG, Herrn Winterscheid, wurde mehrfach das fehlende Marktelement in ihrer Preisgleitklausel beanstandet.

Die Preisgleitklausel meines Vertrags enthält kein Markt- (zum Beispiel Wärmemarktindex), sondern nur ein Kostenelement E („erdgasSELECT“) und wurde nach Novellierung o.a. Verordnung auch nicht dahingehend angepasst.

Dies ist nur dann rechtlich wirksam, wenn sich der Versorgungsvertrag auf die abweichende Regelung in § 1 (3) AVBFernwärmeV stützt.

Sofern dieser aber auf § 1 (1) AVBFernwärmeV Bezug nimmt, wie von ihnen bestätigt, müssen auch die gesetzlichen Vorgaben für die Preisgleitklausel nach § 24 (4) AVBFernwärmeV (also neben dem Kostenelement auch das Marktelement) erfüllt werden.

Entgegen der Darstellung in ihrer Mail vom 19.09.2024

„Des Weiteren geht die aktuelle Rechtsprechung auch davon aus, dass Kosten- und Marktelement zusammengefasst werden können. Das unser „erdgasSELECT“ – unstrittig – nicht nur das Kostenelement widerspiegelt, sondern sich im Markt ebenfalls gut einordnet, soll der Vergleich der Preise aufzeigen, die die Verbraucherzentrale (hier Seite 9 [grundversorgungstarife-strom-und-gas\\_nrw\\_011022.pdf \(verbraucherzentrale.nrw\)](#) im Jahr 2022 erhoben hat und wir als rhenag im bundesweiten Mittel lagen; wohlwissend das hier von einem Grundversorgungstarif die Rede ist.“

vertrete ich eine abweichende Rechtsauffassung.

Die Preisanpassungen auf Grundlage der „Preisregelung Fernwärme und der darin in Ziffer 4.2 enthaltenen Preisgleitformel für den Arbeitspreis fehlt es am erforderlichen Marktelement, so dass die Preisanpassungsklausel insgesamt unwirksam ist (zuletzt BGH, 01.06.2022, Az. VIII ZR 287/20).

Preisgleitklauseln nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV müssen immer ein Marktelement enthalten, das den Wärmemarkt repräsentiert. Dieser Wärmemarkt erstreckt sich dabei auf andere Energieträger als den tatsächlichen Brennstoff (BGH, 13.07.2011, VIII ZR 339/10; BGH, 01.06.2022, VIII ZR 287/20). Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Gestaltung der Fernwärmepreise "nicht losgelöst von den Preisverhältnissen am Wärmemarkt vollziehen kann" (BR-Drucks. 90/80, S. 56 [zu § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV aF]).

Ein solches Element weist die Preisgleitklausel nicht auf. Die Kostenentwicklung ist nach den Erläuterungen zur Formel ausschließlich an die Preisentwicklung des Erdgasarbeitspreis der Preisgruppe M des Preissystems „erdgasSELECT“ der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft geknüpft. Es handelt sich bei der Kostenentwicklung für das Produkt „erdgasSELECT“ lediglich um ein einzelnes Produkt eines einzelnen, örtlichen Versorgers. Ein solches einzelnes Produkt für einen einzelnen Wärmeträger ist nicht geeignet, den Markt für Wärme insgesamt abzubilden.

Daher erachte ich die vorliegende **Preisgleitklausel für rechtswidrig**.

Ich teile ihnen daher mit, dass die Zahlung für die Abrechnungen der vergangenen und zukünftigen Jahre sowie die laufenden Abschlagszahlungen lediglich **unter Vorbehalt** einer späteren, rechtskonformen Anpassung ihrer Preisgleitklausel ergangen ist. Bis zu einer, ggf. gerichtlichen, Klärung bin ich bereit meine Ansprüche aus den fehlerhaften Rechnungen und den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zurückzustellen.

Des Weiteren liegt ihr ab 01.04.2025 geltender AP in Höhe von 18,04 ct/kWh erheblich über den derzeitigen Marktpreisen. Selbst ihr in Preisvergleichen eher ungünstig abschneidender Tarif „erdgasSMART12“ unterbietet den Fernwärmepreis mit 10,42ct/kWh deutlich. Wohl wissend, dass derzeit am Gasmarkt günstigere Tarife mit 7,41 ct/kWh angeboten werden. Betrachtet man zudem die jährlichen Fixkosten, so liegt der Fernwärmepreis hier zusätzlich um mehr als 600€/p.A. höher als beispielsweise bei ihrem Tarif „erdgasSMART12“.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass sie ihre Monopolstellung dahingehend missbräuchlich nutzen, um von den im Anschlusszwang gefangenen Kunden überhöhte Entgelte zu fordern, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Um diese These zu widerlegen, bitte ich um Offenlegung ihrer Kalkulation. Da sie auf Grund ihrer Monopolstellung keine Konkurrenz haben, können Sie sich nicht auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen. Sollten Sie Einwendungen gegen die Offenlegung dieser Daten mir gegenüber haben, so werde ich mich an die Energiekartellbehörde NRW wenden und Missbrauchsanzeige gegen die rhenag einlegen. In diesem Falle stelle ich nach ihrer Ablehnung die mir vorliegenden Daten zusammen und kontaktiere die Behörde entsprechend.

Von daher richtet sich dieser Widerspruch auch gegen ihre vermutlich missbräuchlich überhöhten Fernwärmepreise (AP und Fixkosten).

Ich bitte um kurze Eingangsbestätigung, gerne auch per Mail an:

[max.mustermann@fernwaernewieder.de](mailto:max.mustermann@fernwaernewieder.de)

Mit freundlichen Grüßen

(Vorname Name)